




Proberechnung zur Feststellung der Förderberechtigung 2025

**Wenn einer dieser Leistungen vorliegt, kann mit dem aktuellen Leistungsbescheid
„Kids in die Clubs“ sofort beantragt werden.**

- Arbeitslosengeld II /Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- Pflegeeltern (-verhältnis) / Hilfen zur Erziehung

**Wenn keiner der obigen Voraussetzungen vorliegt,
kann hier eine Proberechnung gemacht werden**

Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes (siehe Hinweis 1)	
Nettoeinkommen Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in (siehe Hinweis 1)	
Hinweis 1 inkl. anteiliges Urlaubs-/Weihnachtsgeld (1/12)	
Inflationsausgleichprämie	
Arbeitslosengeld I (SGB III)	
Kindergeld	
Unterhaltsleistungen	
Elterngeld (abzgl. € 300,- nicht anrechenbar)	
Renten	
Ausbildungsvergütung, Bafög, BAB...	
sonstige regelmäßige Einkünfte (z.B. Vermietung) in die nächste Zeile eintragen	
Summe Familienhaushaltseinkommen	
abzgl. 15% Pauschale (besondere Belastungen)	
abzgl. Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Kinder	
abzgl. Kosten der Unterkunft (ohne Heizung, Strom und Warmwasser) (siehe Hinweis 2)	
Hinweis 2 bei Eigentum max. 25% des Familien-/Haushaltseinkommen	
Bereinigtes Familien-Nettoeinkommen	

**Wichtig. Leben weitere Personen im Haushalt, die keine Familienmitglieder sind,
sind die Kosten der Unterkunft anteilig zu berechnen**

Elternpaare oder Alleinerziehende	1518,00
Kinder von 0 bis 5 Jahre	Je 535,00
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	Je 585,00
Kinder von 14 bis unter 18 Jahre	Je 706,00
Volljährige junge Menschen im Familienhaushalt	Je 759,00
Bemessungsgrenze	

**Wenn das bereinigte Nettoeinkommen kleiner ist als die Bemessungsgrundlage,
besteht die Möglichkeit der Förderung.**

Es sind alle Einnahme – und Ausgabebelege in Kopie mit einzureichen.

Bei weiteren Fragen stehe ich als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Inga Stellmacher

SC Vier- und Marschlande von 1899 e.V.
Auf dem Sülzbrack 2 - 21037 Hamburg
FON: 040 723 99 29 - FAX: 040 723 99 03
inga.stellmacher@scvm.de

Richtlinien und Berechnung der Bemessungsgrenze für Einzelnachweise Anmerkungen und Hilfestellung zur Bearbeitung

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungsgesetz entfällt eine erweiterte Einkommensprüfung. Gefördert wird vom Eintritt in den Verein bis zum Ablauf des Leistungsbescheides (kann immer wieder aktuell nachgereicht werden).

Zusammen mit der unterschriebenen Elternerklärung für **Sozokulturelle Teilhabeleistung** muss eingereicht werden:

- Kopie des Leistungsbescheides oder der Leistungsberechtigung nach SGB II oder XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerber.

Bei geringverdienenden Familien ohne Leistungsberechtigung erfolgt eine erweiterte Einkommensprüfung.

Das Familien-Nettoeinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.), der Kosten für Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im Haushalt leben und abzüglich der Kosten für die Unterkunft (ohne Heizung, Strom und Warmwasser; bei Eigenheimen die tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 25% des Nettoeinkommens) die ermittelte Bemessungsgrenze nicht überschreiten. Zum Familieneinkommen gehören und sind als Nachweis (alle „Einkommen“ und Kaltmiete: bitte auf aktuelle, zeitnahe Unterlagen achten) in Kopie zusammen mit dem unterschriebenen Einzelnachweis und dem Nachweis über die Kaltmiete einzureichen:

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen der Stiefmütter oder –väter (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Kindergeld
- Erziehungsbeihilfe nach § 27 BundesVerG
- Ausbildungsvergütung, Bafög, BAB
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger)
- Arbeitslosengeld I
- Elterngeld (abzgl. des nicht anrechenbaren Betrages von € 300,--)
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen
- Renten und Rentenzuschüsse

Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Bei Pflegeeltern oder Unterbringung in öffentlicher Erziehung reicht der Nachweis über die Pflegschaft

Bitte darauf achten, dass die Elternerklärung vollständig, korrekt und leserlich ausgefüllt ist.

Sofern sich die Einkommenssituation nicht verändert, gilt der Einzelnachweis (nach formgerechter Einreichung) für Kids in die Clubs (Mitgliedschaften) max. 1 Jahr, es gilt der Zuwendungszeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

Bei der Förderung der soziokulturellen Teilhabe müssen fortlaufend aktuelle Nachweise vorliegen.

Für die Förderung von Fahrten (Pos. 5.2) gilt der Nachweis max. ein ½ Jahr nach Einreichung. Änderungen im Jahresverlauf, wie z. B. von Arbeitslosengeld (ALG) auf Normaleinkommen oder bei Langzeiterkrankung (Krankengeld) auf Normaleinkommen, bitte umgehend mitteilen und aktuelle Unterlagen beifügen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht – mit Kürzungen muss gerechnet werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Inga Stellmacher
Sport-Club Vier- und
Marschlande von 1899 e.V.
Auf dem Sülzbrack 2 - 21037 Hamburg
Tel.: 040 723 99 29 - Fax.: 040 723 99 03
e-mail: inga.stellmacher@scvm.de